Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/7999

17. 06. 94

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/6104 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes — Nichtberücksichtigung der Kirchensteuer

A. Problem

Bei der nettolohnbezogenen Berechnung der Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz wird grundsätzlich die Kirchensteuerpflicht zugrunde gelegt, auch wenn die Betroffenen während ihrer Erwerbstätigkeit einer solchen Pflicht nicht unterfielen. Die Antragsteller beantragen die Aufhebung der Vorschrift des § 111 Abs. 2 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

Neben dem vorgeschlagenen Weg gibt es grundsätzlichere Möglichkeiten der Problemlösung. Es könnten die Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz wie die meisten anderen Sozialleistungen brutto- statt nettolohnbezogen berechnet werden. Auch eine Abschaffung der Kirchensteuer oder ihre Ersetzung durch eine Kultursteuer für alle steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger wäre eine Lösungsalternative.

D. Kosten

Durch die abgelehnte Regelung würden die Leistungssätze für Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Altersübergangsgeld steigen. Eine genaue Kostenschätzung ist schwierig, da die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt nicht genau vorherzusehen ist. Die Mehrkosten betragen etwa 225 Mio. DM jährlich für die Bundesanstalt für Arbeit und, durch die Arbeitslosenhilfe, etwa 25 Mio. DM für den Bundeshaushalt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Erhöhungen von Lohnersatzleistungen stets zu einer Kosteneinsparung bei anderen einkommensabhängigen Sozialleistungen, wie etwa dem Wohngeld und der Sozialhilfe, führen. Diese Einsparungen entstehen allerdings bei den Ländern und Kommunen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/6104 — abzulehnen.

Bonn, den 18. Mai 1994

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Günther Heyenn	**Hans Büttner (Ingolstadt)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Hans Büttner (Ingolstadt)

I. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes — Nichtberücksichtigung der Kirchensteuer" (Drucksache 12/6104) in seiner 219. Sitzung vom 14. April 1994 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Federführung und dem Rechts- und Finanzausschuß zur Mitberatung sowie zur Beratung nach § 96 der Geschäftsordnung auch dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung vom 19. Mai 1994 einstimmig die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung vom 27. April 1994 dem federführenden Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Gruppen empfohlen, die Vorlage abzulehnen.

Mit Schreiben vom 21. April 1994 hat der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung um Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gebeten. Der Petition lagen 72 inhaltsgleiche Angaben zugrunde.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 18. Mai 1994 beraten und abgeschlossen. In der Schlußabstimmung hat er den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen eine Stimme eines Mitglieds der Fraktion der SPD und die Stimme des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie bei Enthaltung der übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt. Ein Vertreter der antragstellenden Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war bei der Schlußabstimmung nicht anwesend.

Bei dieser Gelegenheit hat der Ausschuß dem Petitionsausschuß eine seiner Beschlußempfehlung entsprechende Stellungnahme nach § 109 der Geschäftsordnung abgegeben.

II. Zum wesentlichen Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Vorschrift des § 111 Abs. 2 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes soll aufgehoben werden.

III. Zu den Beratungen im Ausschuß

Eine mündliche Begründung des Gesetzentwurfs im Ausschuß erfolgte mangels Anwesenheit eines Vertreters der einbringenden Gruppe nicht. Daher wird auf die Begründung zum Gesetzentwurf in Drucksache 12/6104 verwiesen.

In der Debatte über den Gesetzentwurf wurde dieser von keinem Mitglied des Ausschusses befürwortet. Die ablehnenden Ausschußmitglieder befürchteten eine Kostenerhöhung für die Bundesanstalt für Arbeit und eine Ungleichbehandlung unterschiedlicher Arbeitsloser.

Bonn, den 2. Juni 1994

Hans Büttner (Ingolstadt)

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333